Allgemeine Servicebedingungen Einkauf

für die Unternehmen Klingele Paper & Packaging SE & Co. KG, Klingele Paper Weener SE & Co. KG
Klingele Paper & Packaging Werne SE & Co. KG

Stand November 2023

A. Allgemeine Bestimmungen für alle Leistungen

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Servicebedingungen (nachfolgend „ASB“) gelten für alle Verträge (nachfolgend „Verträge“), die die Klingele Paper & Packaging SE & Co. KG, die Klingele Paper Weener SE & Co. KG, die Klingele Paper & Packaging Werne SE & Co. KG (nachfolgend „Auftraggeber“) mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftragnehmer“) über den Bezug von Leistungen (nachfolgend „Leistungen“) durch den Auftragnehmer abschließt.

(2) Leistungen im Sinne dieser ASB sind insbesondere technische Beratung, Labortätigkeiten, Produktentwicklungen, Reparaturleistungen, IT-Leistungen, Marketingmaßnahmen, Produktfertigung, Logistikleistungen und ähnliche Leistungen.

(3) Für die Verträge gelten ausschließlich diese ASB. Der Geltung etwaiger vom Auftragnehmer verwendeter Servicebedingungen oder sonstiger Bestimmungen widerspricht der Auftraggeber hiermit ausdrücklich. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen ASB abweichender Servicebedingungen oder sonstiger Bedingungen des Auftragnehmers Leistungen entgegennimmt.

(4) Abweichungen und Ergänzungen von diesen ASB sind nur mit der ausdrücklichen Bestätigung des Auftraggebers in Textform (z.B. Brief, E-Mail und Fax) wirksam und gelten nur für den jeweiligen Vertrag, für den sie vereinbart wurden.

(5) Die ASB gelten als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für spätere Verträge im Sinne von Nr. 1 (1) dieser ASB mit demselben Auftragnehmer in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung gültigen Fassung, ohne dass der Auftraggeber erneut auf sie hinweisen muss.

(6) Für unseren Kauf von Waren, gelten die *„Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Klingele Paper & Packaging SE & Co. KG*“ („AEB“). Für unseren Bezug von Leistungen gemäß Nr. 1 (1) und 1 (2) dieser ASB gelten vorrangig diese ASB. Soweit diese ASB keine abweichende Regelung enthalten, gelten auch für Leistungen ergänzend die Regelungen der AEB in der jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Vertrags gültigen Fassung.
Diese AEB sind abrufbar unter https://www.klingele.com/fileadmin/download/agbs/ Allgemeine Einkaufsbedingungen Klingele _DE_092023.pdf .

2. Vertragsschluss; Vertragsänderung

(1) Es gelten die Regelungen in Nr. 2 (1) bis 2 (5) der AEB entsprechend für die ASB.

(2) Eine Änderung der Leistungen des Auftragnehmers oder der Art der Leistungserbringung ist dem Auftragnehmer nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform erlaubt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber so rechtzeitig über eine geplante Änderung benachrichtigen, dass der Auftraggeber prüfen kann, ob sich die jeweilige Änderung für den Auftraggeber nachteilig auswirkt.

3. Leistungszeiten und Leistungstermin

(1) Die vereinbarten Leistungszeiten sowie Leistungstermine sind stets verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Leistungstermine oder der Leistungsfristen ist die rechtzeitige Erbringung der Leistung.

(2) Kommt der Auftragnehmer in Leistungsverzug, so hat der Auftraggeber das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Vergütung (Netto-Rechnungswert) der verzögerten Leistung pro vollendetem Werktag, höchstens jedoch 5 % der Vergütung (Netto-Rechnungswert) der verzögerten Leistung zu verlangen. Werktage im Sinne dieser Regelung sind Montage bis Freitage, außer gesetzliche Feiertage am Sitz des Auftraggebers. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann von dem Auftraggeber bis zur Schlusszahlung der betreffenden Leistung geltend gemacht werden. Die etwaigen weitergehenden Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber somit gemäß den gesetzlichen Vorschriften insbesondere sämtliche Verzugsschäden ersetzen. Die Annahme einer verspäteten Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche. Die Vertragsstrafe ist auf einen Schadensersatzanspruch anzurechnen.

(3) Kommt der Auftragnehmer mit einer Zwischenfrist in Leistungsverzug, so hat der Auftraggeber das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Vergütung (Netto-Rechnungswert) der in Bezug auf die Zwischenfrist verzögerten Leistung pro vollendetem Werktag, höchstens jedoch 5 % der Vergütung (Netto-Rechnungswert) der in Bezug auf die Zwischenfrist verzögerten Leistung zu verlangen. Die in Bezug auf die vorangehenden Zwischenfristen verwirkten Vertragstrafen werden bei dem Leistungsverzug bezüglich der nachfolgenden Zwischenfristen berücksichtigt, sodass eine Kumulierung der Einzelvertragsstrafen ausgeschlossen ist. Im Übrigen gelten für die Vertragsstrafen (z.B. Anrechnung auf Schadensersatzansprüche) die Regelungen gemäß Nr. 3 (2) der ASB.

(4) Die insgesamt zu verwirkende Vertragsstrafe gemäß Nr. 3 (2) und 3 (3) ist auf 5 % der Vergütung (Netto-Rechnungswert) der verzögerten Leistung begrenzt.

(5) Es gelten ferner die Regelungen in Nr. 3 (3) bis 3 (5) der AEB entsprechend für die ASB.

4. Vergütung; Zahlungsbedingungen

(1) Die in der Bestellung ausgewiesene Vergütung ist verbindlich, soweit nichts anderes in Textform (z.B. Brief, E-Mail oder Fax) vereinbart wurde. Die Vergütung gilt inklusive aller Nebenleistungen und Nebenkosten des Auftragnehmers (insbesondere Reisekosten und Werkzeugkosten) und zuzüglich der etwaigen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Soweit die Parteien ausnahmsweise keine verbindliche Vergütung vereinbart haben, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor dem Beginn der Leistung einen Kostenvoranschlag in Textform übermitteln. Ergeben sich vor oder während der Leistungserbringung Umstände, die aus Sicht des Auftragnehmers zu einer Erhöhung der Vergütung führen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform informieren, damit sich die Parteien zu dem weiteren Vorgehen abstimmen können. Etwaige Nachtragsangebote müssen auf den Vergütungsermittlungsgrundlagen des ursprünglichen Vergütungsangebots beruhen.

(3) Soweit die Parteien ausnahmsweise eine Vergütung nach Aufwand vereinbart haben, muss der Auftragnehmer seine Leistungen durch Nachweise (z.B. Leistungszeiten, Tätigkeitsnachweise, Reisezeiten, etc.) in Textform dokumentieren und dem Auftraggeber diese Nachweise übergeben.

(4) Soweit der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer keine anderweitige Vereinbarung getroffen hat, ist die Vergütung zahlbar innerhalb von 14 Kalendertagen mit einem Skonto von 3 % oder innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Skonto, wobei die Frist jeweils (i) ab vollständiger Leistungserbringung und (ii) Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung bei dem Auftraggeber beginnt. Soweit für die Leistung eine Abnahme vorgesehen ist, wird die Zahlung der Vergütung mit (i) Abnahme der Leistung und (ii) Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung bei dem Auftraggeber fällig.

(5) Fälligkeitszinsen gemäß § 353 HGB sind ausgeschlossen.

5. Leistungsbedingungen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erbringen. Der Auftragnehmer muss insbesondere (i) bei der Leistungserbringung die in dem Vertrag vereinbarte Leistungsbeschreibung vollständig erfüllen, (ii) seine Leistung gemäß dem neuesten Stand der Technik erbringen, (iii) die jeweils aktuellen Branchenstandards einhalten und (iv) die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einhalten.

(2) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen einen Ablaufplan für die Leistungserbringung in Textform übermitteln.

(3) Der Auftragnehmer hat den Verlauf und die Ergebnisse der einzelnen Leistungstermine zu protokollieren und die Protokolle innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dem jeweiligen Leistungstermin an den Auftraggeber zu übermitteln. Werktage im Sinne dieser Regelung sind Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz des Auftragnehmers.

(4) Teilleistungen des Auftragnehmers sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der Auftraggeber hat diesen ausdrücklich in Textform (z.B. Brief, E-Mail oder Fax) zugestimmt.

(5) Nach Maßgabe des jeweiligen Vertrags wird der Auftragnehmer die Leistungen bei dem Auftraggeber oder an einem sonstigen in dem Vertrag benannten Ort (nachfolgend: „Leistungsort“) erbringen.

(6) Der Auftragnehmer hat zu den vereinbarten Leistungsterminen eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern am Leistungsort bereitzuhalten sowie die jeweils gültigen Betriebsvorschriften und Instruktionen am Leistungsort einzuhalten.

(7) Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung der Leistungen die am Leistungsort geltend gesetzlichen Vorschriften sowie die Branchenstandards einhalten. Dies gilt insbesondere für Vorschriften und Branchenstandards zur Unfallverhütung und zum Umweltschutz. Soweit der Auftragnehmer die Leistungen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers erbringt, hat er die auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers geltenden Betriebsrichtlinien (z.B. zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung) einzuhalten.

(8) Über entdeckte Sicherheitsgefahren oder sonstige Risiken für den Auftraggeber, Mitarbeiter des Auftraggebers oder sonstige Dritte, die mit den Leistungen in Berührung kommen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform informieren.

(9) Soweit nichts Abweichendes in Textform vereinbart ist, wird der Auftragnehmer die Leistungen mit eigenen Werkzeugen und sonstigen Hilfsmitteln durchführen. Die für die Leistungen erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Hilfsmittel hat der Auftragnehmer zu beschaffen und für den Einsatz bereitzustellen. Der Einsatz dieser Werkzeuge und sonstigen Hilfsmittel ist durch die Vergütung abgegolten. Sollte der Auftragnehmer Kenntnis darüber erlangen, dass er bestimmte für die Leistungen erforderliche Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel zum Leistungstermin nicht selbst bereitstellen kann, wird er dies dem Auftraggeber unverzüglich und rechtzeitig vor dem Leistungstermin in Textform mitteilen.

(10) Der Auftragnehmer hat das Eigentum des Auftraggebers mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und dieses insbesondere nicht zu beschädigen.

(11) Soweit es sich bei den Verträgen um Wartungsverträge, Reparaturverträge oder um Verträge über die Herstellung eines aus Einzelteilen

errichteten Werks handelt und der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung Teile in eine Maschine oder einen anderen Gegenstand einbaut oder für die Herstellung des Werks verwendet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber während der Dauer des betreffenden Vertrags und über einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab Beendigung dieses Vertrags zu marktüblichen Konditionen mit Ersatzteilen für diese Teile zu den Bedingungen des betreffenden Vertrags und der AEB in der jeweils zum Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Vertrags geltenden Fassung zu beliefern. Marktüblich müssen insbesondere die Preise der Ersatzteile und die Lieferzeiten sein.

6. Einsatz von Mitarbeitenden

(1) Der Auftragnehmer wird zur Erfüllung der Leistungen ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf dessen Verlangen die erforderliche fachliche Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter nachweisen.

(2) Der Auftragnehmer benennt gegenüber dem Auftraggeber einen für die Leistungserbringung verantwortlichen Ansprechpartner. Dieser muss die Leistungserbringung steuern und für die Kommunikation mit dem Auftraggeber zur Verfügung stehen. Den Wechsel des Ansprechpartners hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber vorab in Textform anzuzeigen.

(3) Die Mitarbeitenden unterstehen der alleinigen fachlichen, personellen und disziplinarischen Weisungsbefugnis des Auftragnehmers.

(4) Soweit der Auftragnehmer ausländische Mitarbeitende beschäftigt, muss er das Vorliegen von Arbeitserlaubnissen dieser Mitarbeitenden sicherstellen. Auf Verlangen muss der Auftragnehmer die Arbeitserlaubnisse gegenüber dem Auftraggeber nachweisen.

7. Leistungserbringung durch Subunternehmer

(1) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Leistungen oder Teile der Leistungen ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform durch Subunternehmer erbringen zu lassen.

(2) Bei dem Einsatz von Subunternehmern hat der Auftragnehmer alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Soweit der Auftragnehmer diese Pflicht verletzt, stellt er den Auftraggeber von allen hierdurch verursachten Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt ausnahmsweise nicht, soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

8. Rechte an Ergebnissen der Leistungen

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den im Rahmen des Vertrags erzielten Ergebnissen der Leistungen im Zeitpunkt ihrer Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen bekannten und unbekannten Nutzungsarten ein. Ergebnisse der Leistungen sind Berichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Muster, Zeichnungen, sonstige Dokumente, Modelle, urheberrechtlich geschützte Werke sowie unter dem Vertrag neu geschaffene Erfindungen und neu geschaffenes Know-how.

(2) Darüber hinaus räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an denjenigen Ergebnissen der Leistungen ein, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann.

(3) Der Auftraggeber ist ohne Einschränkung berechtigt, die Ergebnisse der Leistungen zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im Rahmen dieses Vertrags eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen.

(4) Soweit die Ergebnisse der Leistungen zu Neuerungen (z.B. Erfindungen, technische Verbesserungsvorschläge, Know-how oder sonstige individuell geistigen und schöpferischen Werken) führen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform unterrichten. Dem Auftraggeber steht es frei, Schutzrechte auf seinen Namen eintragen zu lassen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hierbei umfassend unterstützen, insbesondere wird er ihm unverzüglich die hierfür benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen. Nur der Auftraggeber ist berechtigt, in Bezug auf diese Neuerungen Schutzrechtsanmeldungen einzureichen. Der Auftraggeber wird mit seinen Mitarbeitenden die erforderlichen Vereinbarungen treffen, um dem Auftraggeber die Schutzrechtsanmeldung zu ermöglichen, es sei denn, der Auftraggeber verzichtet freiwillig in Schriftform auf die Schutzrechtsanmeldung. Bei Erfindungen und technischen Verbesserungen gelten die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, eine entsprechende Eintragung auf seinen Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen.

(5) Soweit bereits bei Abschluss des Vertrags bestehende Schutzrechte des Auftragnehmers für die Verwendung oder Verwertung der Leistungen erforderlich sind, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes, unentgeltliches, übertragbares und unterlizenzierbares Recht zur Verwendung und Verwertung der Leistungen ein. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber Auskunft über diese Schutzrechte erteilen.

(6) Hiermit nimmt der Auftraggeber die vorstehenden Rechteübertragungen und -einräumungen an.

(7) Mit der Vergütung sind die Übertragung, der Übergang und die Einräumung von Rechten auf den Auftraggeber vollständig bezahlt und abgegolten.

9. Gewerbliche Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Leistung sowie der Ergebnisse der Leistung durch den Auftraggeber und die Kunden des Auftraggebers keine Rechte Dritter verletzt.

(2) Der Auftragnehmer wird nichts tun oder unterlassen, was dazu führen kann, dass der Auftraggeber eine Lizenz, Berechtigung, Zustimmung oder Erlaubnis verliert, die der Auftraggeber zum Zweck der Durchführung seiner Geschäfte bedarf, und der Auftragnehmer berücksichtigt, dass der Auftraggeber von den Leistungen des Auftragnehmers abhängig ist oder aufgrund dieser tätig wird.

(3) Werden gegen eine der Parteien im Zusammenhang mit der Leistung oder dem Ergebnis der Leistung gemäß dem Vertrag Ansprüche wegen der tatsächlichen oder vermeintlichen Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht oder könnten solche Ansprüche nach vernünftiger Einschätzung einer Partei geltend gemacht werden, werden sich die Parteien hierüber unverzüglich unterrichten.

(4) Verletzen die Leistungen oder Ergebnisse der Leistungen Rechte Dritter und führt dies zu Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen Dritter sowie von den dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen diese Ansprüche entstehenden Kosten und Schäden (einschließlich der Kosten für eine angemessene Rechtsverfolgung oder -verteidigung) auf erstes Anfordern freistellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur vertragsgemäßen Leistungserbringung bleibt unberührt.

(5) Weitergehende Ansprüche und Rechte des Auftraggebers gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

10. Qualitätssicherung

(1) Der Auftragnehmer ist für die Qualität seiner Leistung verantwortlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in eigener Verantwortung Qualitätssicherungsmaßnahmen so zu planen, zu organisieren und zu realisieren, dass eine umfassende Steuerung und Überwachung der Leistungen gewährleistet ist. Er muss seine Subunternehmer zu entsprechenden Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichten.

(2) Der Auftraggeber ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Geschäftsräume des Auftragnehmers, auch zusammen mit dem Endkunden oder staatlichen Behörden, nach vorheriger Ankündigung von mindestens drei (3) Werktagen während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und die Einhaltung der Anforderungen dieser ASB zu überprüfen. Werktage im Sinne dieser Regelung sind Montage bis Freitage, außer gesetzliche Feiertage am Sitz des Auftragnehmers. Der Auftraggeber wird dabei auf die berechtigten Belange des Auftragnehmers, insbesondere Geheimhaltungsinteressen, Rücksicht nehmen. Der Auftraggeber ist berechtigt, solche Untersuchungen mit eigenem Personal durchzuführen oder einen qualifizierten Dritten mit solchen Untersuchungen zu beauftragen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber oder den vom Auftraggeber beauftragten Dritten bei der Vorbereitung und Durchführung solcher Untersuchungen auf eigene Kosten angemessen unterstützen. Im Rahmen der Untersuchungen ist es dem Auftraggeber insbesondere gestattet, Unterlagen in Bezug auf die Qualität der Leistungen sowie die Leistungsprozesse zu prüfen. Die Durchführung einer entsprechenden Überprüfung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für ordnungsgemäße Leistungen und seinen Pflichten gemäß diesen ASB.

11. Haftung des Auftragnehmers

(1) Soweit eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers einen Anspruch eines Dritten gegen den Auftraggeber verursacht, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesem Anspruch freistellen und dem Auftraggeber auch alle sonstigen durch die Pflichtverletzung verursachten Schäden ersetzen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(2) Kann der Auftraggeber eine Leistungspflicht gegenüber einem Kunden nicht erfüllen, weil der Auftragnehmer seinen Leistungstermin oder seine Leistungsfrist gemäß einem Vertrag nicht einhält, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von etwaigen Schadensersatzansprüchen oder Vertragsstrafen des Kunden freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Nichteinhaltung des Leistungstermins bzw. der Leistungsfrist nicht zu vertreten.

(3) Sofern die Leistungen oder Ergebnisse der Leistungen des Auftragnehmers zu Gefahren für Leib oder Leben oder zu sonstigen Schäden, einschließlich Vermögensschäden von Dritten, führen können, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers alle Maßnahmen, wie z.B. öffentliche Warnungen und Rückrufaktionen, zu ergreifen, zu denen der Auftraggeber verpflichtet ist oder die aus sonstigen Gründen angemessen sind, um Dritte vor Schäden zu bewahren. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – möglichst frühzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Auftragnehmer wird mit dem Auftraggeber vertrauensvoll zusammenwirken, um die von seiner Ware oder Leistung ausgehenden Gefahren so schnell und effektiv wie möglich zu beseitigen.

(4) Hat der Auftragnehmer Anhaltspunkte dafür, dass seine Leistungen oder Ergebnisse seiner Leistungen zu Gefahren für Leib oder Leben oder zu sonstigen Schäden, einschließlich Vermögensschäden von Dritten, führen können, muss er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Darlegung der Sachlage informieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer Kenntnis von behördlichen

Ermittlungen in Bezug auf die Leistung oder Ergebnisse der Leistung erhält.

(5) Wird der Auftraggeber von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist dies auf eine fehlerhafte Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber – soweit der Auftragnehmer selbst im Außenverhältnis haftet – von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Ansprüche umfassen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

(6) Ansprüche und Rechte des Auftraggebers gemäß den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

12. Versicherung

Es gelten die Regelungen in Nr. 14 der AEB entsprechend für die ASB.

13. Gegenstände des Auftraggebers

(1) Etwaige dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Werknormblätter, Produktbeschreibungen, Datenblätter des Herstellers, Werkzeuge, Stoffe, Vorlagen, Muster, Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte), Reparaturgegenstände und sonstige Gegenstände (nachfolgend „Gegenstände“) bleiben im Eigentum des Auftraggebers.

(2) Der Auftragnehmer darf die Gegenstände ausschließlich für die Erbringung der Leistung und zur Erfüllung seiner sonstigen Pflichten aus den Verträgen nutzen und wird die Gegenstände Dritten nicht zugänglich machen. Der Auftragnehmer wird den Lager- bzw. Einsatzort der Gegenstände nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verändern.

(3) Der Auftragnehmer wird die Gegenstände unentgeltlich für den Auftraggeber verwahren und separat von anderen Sachen lagern. Er ist verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen typische Gefahren, insbesondere Feuer, Wasser und Diebstahl, ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die etwaigen Eigentumskennzeichen des Auftraggebers auf den Gegenständen wird der Auftragnehmer nicht beschädigen, zerstören oder entfernen.

(4) Der Auftragnehmer wird die Gegenstände pfleglich und fachgerecht behandeln. Für Beschädigungen oder Verlust der Gegenstände haftet der Auftragnehmer, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.

(5) Der Auftragnehmer wird die Gegenstände auf Verlangen des Auftraggebers an den Auftraggeber herausgeben.

(6) Werden Gegenstände mit anderen, nicht dem Auftraggeber gehörenden Sachen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes dieser Gegenstände zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass eine Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes dieser Gegenstände zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung überträgt. Der Auftraggeber nimmt die Übereignung an.

(7) Die Verarbeitung oder Umbildung von Gegenständen durch den Auftragnehmer wird stets für den Auftraggeber vorgenommen. Werden diese Gegenstände mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes dieser Gegenstände zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, dass aus irgendwelchen Gründen kein solcher Eigentums- bzw. Miteigentumserwerb bei dem Auftraggeber eintreten sollte, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber bereits jetzt sein zukünftiges Eigentum bzw. (im vorbezeichneten Verhältnis) Miteigentum an der neu geschaffenen Sache. Der Auftraggeber nimmt diese Übereignung an.

(8) Für die Sachen, an denen der Auftraggeber nach der Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung Eigentum oder Miteigentum zustehen, gelten die Regelungen in Nr. 13 (1) bis 13 (5) dieser ASB entsprechend.

14. Geheimhaltungspflicht

Es gelten die Regelungen in Nr. 17 der AEB entsprechend für die ASB.

15. Compliance

Es gelten die Regelungen in Nr. 18 der AEB entsprechend für die ASB.

16. Pflicht zur Einhaltung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns sowie des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

(1) Der Auftraggeber muss seinen Arbeitnehmern die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen gewähren. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) und das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und insbesondere den gesetzlichen Mindestlohn an seine Arbeitnehmer zu bezahlen.

(2) Es gelten die Regelungen in Nr. 19 der AEB entsprechend für die ASB.

17. Datenschutz

Es gelten die Regelungen in Nr. 19 (1) und 19 (2) der AEB entsprechend für die ASB.

18. Höhere Gewalt

(1) Von außen kommende, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse (im Folgenden: „Höhere Gewalt“), insbesondere Fluten, Erdbeben sowie sonstige Naturkatastrophen, Seuchen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Unruhen, Embargos und sonstige behördliche Maßnahmen oder Beschränkungen, befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

(2) Die durch Höhere Gewalt in seiner Leistungserbringung behinderte Partei ist verpflichtet, (i) die jeweils andere Partei im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich in Textform über den Eintritt und regelmäßig in Textform über die voraussichtlichen Auswirkungen der Höheren Gewalt zu informieren, (ii) alle zumutbaren Maßnahmen zur Abwendung und Beendigung des Leistungshindernisses zu ergreifen und (iii) alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen der Höheren Gewalt für den jeweils andere Vertragspartner abzumildern.

(3) Die rechtzeitige Erbringung der Leistungen liegt gemäß den Verträgen im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers. Er ist daher zur Aufrechterhaltung seiner Leistungsfähigkeit verpflichtet. Soweit der Auftragnehmer durch Höhere Gewalt in seiner Leistungserbringung behindert wird, ist es ihm im Sinne von 18 (2) dieser ASB insbesondere zumutbar, auf eigene Kosten seine Leistungskapazitäten zu erhöhen, Personalkapazitäten auszubauen, Lagerkapazitäten auszubauen, vorausschauend Transportkapazitäten (z.B. Container) zu reservieren, alternative Bezugsquellen zu nutzen und beschleunigte Lieferungen (z.B. Luftfracht) durchzuführen, selbst wenn dies zu Mehrkosten für den Auftragnehmer führt. Etwas anderes gilt nur in Ausnahmefällen, die der Auftragnehmer nachzuweisen hat.

(4) Hält das von der Leistungspflicht befreiende Ereignis für länger als zwei (2) Monate an oder ist es absehbar, dass dieses Ereignis länger als zwei (2) Monate anhalten wird, ist der jeweilige Leistungsempfänger zum Rücktritt, von dem durch das befreiende Ereignis betroffenen Vertrag berechtigt. Sofern der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis ist, ist der jeweilige Leistungsempfänger entsprechend zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

19. Kündigung aus wichtigem Grund

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag aufgrund eines von dem Auftragnehmer zu vertretenden wichtigen Grundes und handelt es sich bei dem Vertrag nicht um einen Werkvertrag, sind die bis dahin erbrachten Leistungen nicht zu vergüten, soweit diese für den Auftraggeber nicht brauchbar oder ihre Verwertung dem Auftraggeber nicht zumutbar ist. Etwaige weitere Rechte und Ansprüche des Auftraggebers (z.B. Schadenserdsatzansprüche) bleiben unberührt. Für Werkverträge gilt stattdessen Nr. 23 (8) der ASB.

B. <u>Besondere Bestimmung für Werkleistungen</u>

Für Leistungen im Sinne eines Werkvertrags gemäß §§ 631 ff. BGB (nachfolgend „Werkleistungen“) gelten zusätzlich folgende besondere Bestimmungen unter B. der ASB.

20. Abnahme

(1) Der Auftragnehmer hat die abnahmefähigen Werkleistungen in Textform anzuzeigen.

(2) Die Abnahme des Werks durch den Auftraggeber erfolgt erst bei einer vollständigen mangelfreien Erbringung der Werkleistungen.

(3) Die Parteien können ausnahmsweise für einzelne, in sich abgeschlossene Werkleistungen schriftlich die Durchführung von Teilabnahmen vereinbaren. Bei den Teilabnahmen handelt es sich in Bezug auf die betroffenen Werkleistungen um Abnahmen im Rechtssinne. Die Parteien können vereinbaren, dass nach Abschluss sämtlicher Teilabnahmen für die einzelnen Werkleistungen schriftlich die Gesamtabnahme des Werks bestätigt wird.

(4) Soweit keine Teilabnahme gemäß Nr. 20 (3) der ASB schriftlich vereinbart ist, stellen gemeinsame Feststellungen des Zustands einzelner Werkleistungen keine Abnahme im Rechtssinne dar.

(5) Die Parteien werden über Abnahmen jeweils ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellen. Dies gilt auch für Abnahmen gemäß Nr. 20 (3) der ASB.

21. Gewährleistung

(1) Die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet folgende Beschaffenheit des Werks:

a) Das Werk muss den vereinbarten Spezifikationen, (z.B. gemäß Zeichnungen, den Datenblättern des Herstellers, Mustern, Vereinbarungen über einzuhaltende Qualitätsmerkmale in der Bestellung) entsprechen.

b) Das Werk muss für die nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung geeignet sein.

c) Das Werk muss allen anwendbaren Gesetzen, allen relevanten Gesundheits- und Sicherheits- und Umweltvorschriften, europäischen Normen und den anerkannten Branchenstandards entsprechen.

d) Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, muss das Werk eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Werken derselben Art üblich ist und die der Auftraggeber erwarten kann.

(3) Mängel hat der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel innerhalb von zwei (2) Werktagen (d.h. Montage bis Freitage, außer gesetzliche Feiertage am Sitz des Auftragnehmers), nach Wahl des Auftraggebers durch Nachbesserung oder Neuerstellung des Werks zu beseitigen.

Erfüllungsort für die Pflicht zur Nacherfüllung ist der Ort, an dem sich das mangelhafte Werk befindet.

(4) Der Auftragnehmer hat sämtliche Kosten der Nacherfüllung zu tragen, insbesondere die Kosten für die Untersuchung und Analyse eines Mangels sowie die Arbeits-, Material-, Wege- und Transportkosten.

(5) Der Auftraggeber kann wegen eines Mangels der Leistungen nach erfolglosem Ablauf einer von dem Auftraggeber zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert

(6) Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer aufgrund besonderer Umstände für den Auftraggeber unzumutbar, insbesondere wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit, besonderer Unzuverlässigkeit des Auftragnehmers oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden, bedarf es vor der Selbstvornahme des Auftraggebers keiner Fristsetzung.

(7) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers wegen Sach- und Rechtsmängeln (Gewährleistungsfrist) beträgt drei (3) Jahre ab Abnahme, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt. Soweit der Auftragnehmer vertraglich eine längere Gewährleistungsfrist einräumt, gilt diese längere Gewährleistungsfrist.

(8) Bei Neuerstellung des Werks oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist neu.

(9) Die sonstigen Rechte des Auftraggebers gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Rücktritt, zur Minderung und/oder auf Schadenersatz bleiben unberührt.

22. Gewerbliche Schutzrechte

(1) Machen Dritte Rechte geltend, die den Auftraggeber oder die Kunden des Auftraggebers hindern, das Werk bestimmungsgemäß zu nutzen, wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten nach Wahl des Auftraggebers:

a) für den Auftraggeber und seine Kunden das Recht erwerben, das Werk bestimmungsgemäß zu nutzen;

b) das Werk ohne Beeinträchtigung der vereinbarten Eigenschaften und Spezifikationen so anpassen, dass keine Rechte Dritter verletzt werden;

c) das Werk durch andere Sachen oder Leistungen ersetzen, die dieselben Eigenschaften haben und die vereinbarten Spezifikationen erfüllen, aber keine Rechte Dritter verletzen; oder

d) das Werk gegen Erstattung der Vergütung zurücknehmen.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Nr. 9 dieser ASB entsprechend.

23. Vertragsbeendigung

(1) Der Auftraggeber ist gemäß § 648 BGB zur jederzeitigen Kündigung des Vertrags berechtigt. Die Vermutung gemäß § 648 S. 3 BGB beträgt für die Verträge 3 %, es sei denn, der Auftragnehmer weist einen höheren Betrag nach.

(2) Dem Auftraggeber steht das Recht zur Kündigung aus wichtigen Grund gemäß § 648a BGB zu. Die Vergütungspflicht des Auftraggebers bei Kündigungen gemäß § 648a BGB für bereits erbrachte Leistungen entfällt, soweit das (Teil-)Werk für den Auftraggeber nicht brauchbar oder seine Verwertung dem Auftraggeber nicht zumutbar ist.

C. <u>Schlussbestimmungen für alle Leistungen</u>

24. Sonstige Bestimmungen

Es gelten die Regelungen in Nr. 22 und 24 der AEB entsprechend für die ASB.

25. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

(1) Diese ASB sowie die Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesen ASB und den Verträgen einschließlich ihrer Wirksamkeit sind die an dem Sitz des Auftraggebers zuständigen Gerichte. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragsnehmers zu erheben.